

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von den Abgeordneten Walther, Löffler, Grobecker, Gärtner und
Genossen und der Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB)

— Verwaltungsverfahren —

— Drucksache 9/529 —

A. Problem

Mit der Vollstreckungsvorschrift im SGB X (§ 66) ist die Eintreibung von Forderungen der Sozialbehörde von den kommunalen Vollstreckungsstellen auf den Bund (Zollverwaltung) übergegangen. Dies hat einen zusätzlichen Stellenbedarf des Bundes zur Folge, ohne daß es zur Freisetzung einer entsprechenden Stellenzahl bei den Kommunen kommt.

B. Lösung

Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Wiederherstellung des vorher bestehenden Rechtszustandes — Rückverlagerung der Vollstreckungstätigkeit auf die Kommunen — ist vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung einstimmig abgelehnt worden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB) — Verwaltungsverfahren — Drucksache 9/529 — abzulehnen.

Bonn, den 2. Oktober 1981

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Vorsitzender

Heyenn

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Heyenn

I.

Der von den Abgeordneten Walther, Löffler, Grobeker, Gärtner und Genossen und der Fraktionen der SPD und FDP eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB) — Verwaltungsverfahren — Drucksache 9/529 — ist in der 42. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Juni 1981 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf am 9. September 1981 beraten und bei Stimmenthaltung der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion beschlossen, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf zu empfehlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlage am 2. Oktober 1981 beraten und einstimmig beschlossen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

II.

Der Gesetzentwurf strebt mit einer Änderung des § 66 des Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) eine Rückverlagerung der Zuständigkeit für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der bundesunmittelbaren Sozialleistungsträger von den Hauptzollämtern, die seit dem 1. Januar 1981 zuständig sind, auf die Kommunen an; damit soll der bis zum 31. Dezember 1980 geltende Rechtszustand wiederhergestellt werden. Durch diese Rückverlagerung der Vollstreckungstätigkeit auf die Kommunen soll der Bund der Notwendigkeit enthoben werden, zusätzliche Kosten für die Schaffung neuer Planstellen aufzubringen.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sehen die Vollstreckungstätigkeit für bundesunmittelbare Sozialleistungsträger — vor allem Arbeitsverwaltung, Berufsgenossenschaften, Ersatzkassen — als eine ihnen wesensfremde Aufgabe an. Sie waren deshalb mit den Ländern um eine Entlastung von diesen Vollstreckungsaufgaben auch im Hinblick auf die

zunehmenden Finanzprobleme der Kommunen bemüht. Der Gesetzgeber hat dem Rechnung getragen und mit der Regelung des § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB X in Verbindung mit § 4 Buchstabe b des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes mit Wirkung vom 1. Januar 1981 die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Bundesunmittelbaren Sozialleistungsträger auf die Hauptzollämter übertragen. Die Kommunen brauchen daher seit diesem Zeitpunkt diese Aufgabe nicht mehr wahrzunehmen; sie sind auch nicht mehr bereit, weiterhin Vollstreckungen für den Bund durchzuführen.

III.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist der Auffassung, daß die Regelung des § 66 SGB X, wonach die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der bundesunmittelbaren Sozialleistungsträger durch die Hauptzollämter zu vollstrecken sind, auf lange Sicht die zweckmäßigste Lösung ist. Sie ermöglicht es, die Vollstreckung dieser Forderungen zu konzentrieren und damit wirkungsvoller durchzusetzen, als dies nach altem Recht der Fall war. Die bundesunmittelbaren Leistungsträger, insbesondere die Bundesanstalt für Arbeit, haben infolge der schleppenden Vollstreckungen ständig Schwierigkeiten gehabt, ihre Forderungen einzutreiben. Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Hauptzollämter die ihnen seit 1. Januar 1981 nach § 66 SGB X obliegenden Vollstreckungsaufgaben zügig aufgreifen werden und wirkungsvoller wahrnehmen können, zumal das Personal der Hauptzollämter für diese Vollstreckungstätigkeit im Bundeshaushalt 1981 um 120 Stellen — jedoch noch mit einem Sperrvermerk versehen — vermehrt worden ist.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt daher dem Bundestag, den Gesetzentwurf abzulehnen, damit die Ungewißheit über die Zuständigkeit der Vollstreckungsstellen ausgeräumt und gewährleistet wird, daß die Rückstände zügig aufgearbeitet und weitere Einnahmeausfälle vermieden werden.

Bonn, den 2. Oktober 1981

Heyenn

Berichterstatter

